



Beiträge zur Blankwaffen- und Heereskunde

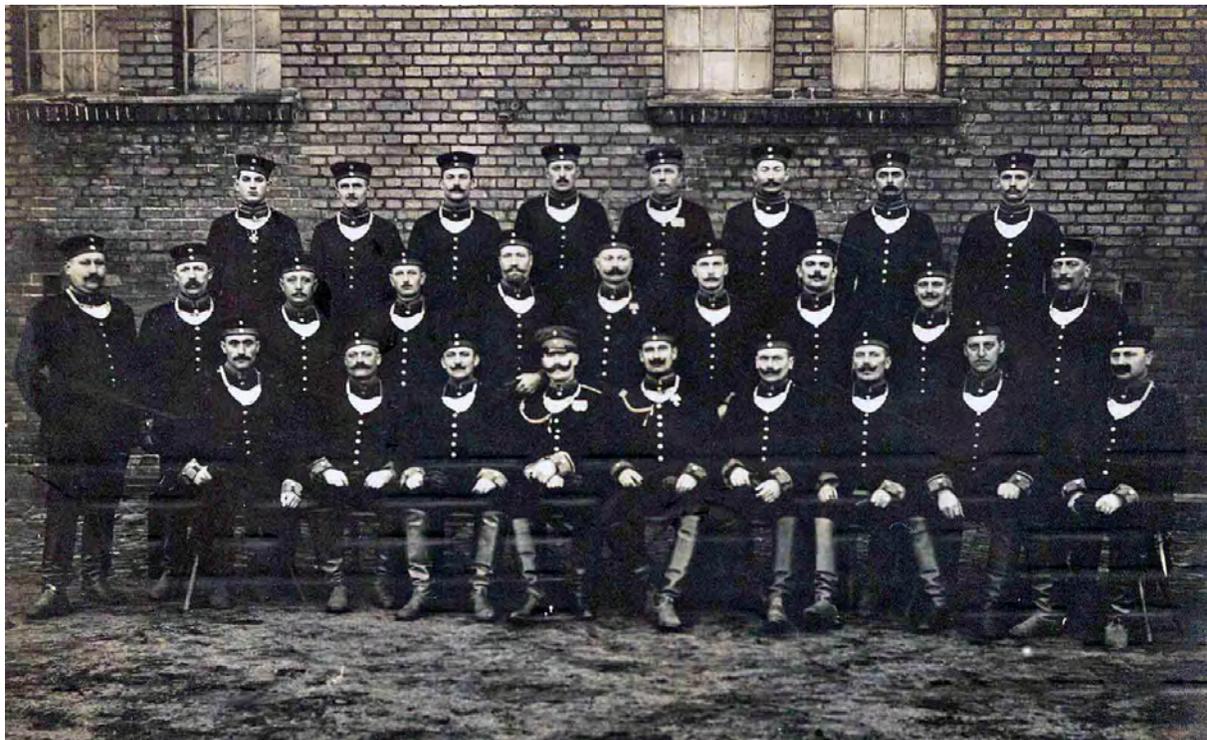
[www.seitengewehr.de](http://www.seitengewehr.de)

© Rolf Selzer 2010



## Königreich Preussen D.V.E. No. 181 Feldgendarmerie-Ordnung (Fgd.O.)

Vom 10. Juni 1890. Unter Einarbeitung der bis März 1903 ergangenen Änderungen und Deckblätter. Die Ergänzungen (Deckblätter) vom März 1906 wurden in den Text nicht eingefügt! Sie befinden sich auf der letzten Dateiseite.



D. V. E. No. 181.

# Feldgendarmerie-Ordnung.

(89d. D.)

Vom 10. Juni 1890.

Unter Einwirkung der bis März 1903 ergangenen  
Änderungen und Deckblätter.

---

Berlin 1903.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung  
Rochstraße 68—71.

# Feldgendarmerie-Ordnung.

(Fgd. D.)

Vom 10. Juni 1890.

Unter Einwirkung der bis März 1903 ergangenen  
Änderungen und Vedblätter.

Berlin 1903.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung  
Kochstraße 63-71.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2 Juni 1890 genehmige Ich unter Aufhebung des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie vom 15. August 1872 und der Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Sturmbeschädigungen durch das Publikum zc. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen vom 8. Mai 1883 die anbei zurückersolgende „Feldgendarmerie-Ordnung“ nebst Anhang. Sie, der Kriegsminister, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichen Falls Abänderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Neues Palais, den 10. Juni 1890.

gez. **Wilhelm, R.**

ggz. **Herrfurth, von Schelling,  
von Verdy.**

An  
den Minister des Innern, den Justizminister  
und den Kriegsminister.

## Inhaltsverzeichnis.

### Erster Abschnitt.

#### Organisation.

		Seite
1.	Formation . . . . .	7
2.	Personal . . . . .	9
3.	Gestellung . . . . .	11
4.	Pferde . . . . .	13
5.	Bekleidung, Ausrüstung, Waffen und Munition . . . . .	14
6.	Ringfragen . . . . .	17
7.	Nationale, Dienstbücher . . . . .	18
8.	Erfah. an Mannschaften und Pferden . . . . .	18
9.	Ergänzung der Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	19
10.	Gebührenisse . . . . .	19
11.	Pensionierung . . . . .	20
12.	Disziplinar- und strafrechtliche Verhältnisse . . . . .	21
13.	Stellvertretung abgegebener Landgendarmen . . . . .	22
14.	Demobilmachung . . . . .	24

### Zweiter Abschnitt.

#### Dienstvorschrift.

15.	Aufgabe . . . . .	26
16.	Dienstbetrieb . . . . .	29
17.	Stellung und Befugnisse . . . . .	31

### Anlagen.

		Seite
Anlage 1 zu § 4.	Verhandlung über die Abschätzung der aus der Landgendarmarie in die Feldgendarmarie eingestellten Pferde . . . . .	37
Anlage 1a zu § 5.	Unterscheidungszeichen der Feldgendarmarie . . . . .	41
Anlage 2 zu § 7.	Nationale der Mannschaften des Feldgendarmarie-Trupps ufm. . . . .	45
Anlage 3 zu § 7.	Desgleichen der Offizier- und königlichen Dienstpferde des Feldgendarmarie-Trupps . . . . .	49
Anlage 4 zu § 7.	Muster zum Dienstjournal . . . . .	62
Anlage 5 zu § 17, s.	Befehl über den Waffengebrauch des Militärs, nebst Auszug aus der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Befehl schuldigen Achtung, vom 17. August 1835 . . . . .	53

### Anhang.

		Seite
<b>Gendarmarie-Patrouillen bei den Manövern.</b>		
1.	Zweck . . . . .	61
2.	Organisation . . . . .	61
3.	Dienstbetrieb . . . . .	63
4.	Stellung und Befugnisse . . . . .	65
5.	Ringfragen . . . . .	66
6.	Gebührenisse . . . . .	67

### Erster Abschnitt.

## Organisation.

#### § 1.

#### Formation.

1. Nachdem die Mobilmachung eines Armeekorps befohlen ist, wird in dessen Stabsquartier (aufgestellt\*):

a. Ein Feldgendarmarie-Trupp für das mobile Armeekorps

in der Stärke von:

- 1. Rittmeister,
- 1. Wachtmeister,
- 60 Feldgendarmen { 20 Obergendarmen,
- 20 Unteroffizieren,
- 20 Gefreiten.

b. Zur Bildung eines Feldgendarmarie-Trupps einer Etappen-Inspektion

eine Abteilung in der Stärke von:

- 21 Feldgendarmen { 7 Obergendarmen,
- 7 Unteroffizieren,
- 7 Gefreiten.

\* ) Über etwaige weitere Aufstellungen wird besonders bestimmt.

2. Es stellen hierzu:  
die Landgendarmarie\*)

1 Oberwachmeister (oder dazu geeignete Anwärter) und für die Stellen der Obergendarmen 27 Landgendarmen,

die Kavallerie-Regimenter des Armeekorps

27 Unteroffiziere und  
27 Gefreite oder Gemeine.

3. Aus den nach Ziffer 1, b aufgestellten Abteilungen mehrerer Armeekorps wird der Feldgendarmarie-Trupp einer Etappen-Inspektion gebildet — und jedem derselben von der Landgendarmarie

1 Rittmeister als Kommandeur und  
1 Wachmeister

überwiesen.

Letztere begeben sich nach Eintritt der Mobilmachung sofort in den Mobilmachungsort der Etappen-Inspektion, werden dort mobil und gehen sobald als möglich nach dem für die Feldverwaltungsbehörden der betreffenden Etappen-Inspektion im Aufmarschbezirk bestimmten Sammelpunkte. Die zur Bildung des Feld-

\*) Bayern und Württemberg stellen für ihre Mobilmachungs-Formationen den Bedarf an Landgendarmen aus der eigenen Landgendarmarie, für das XV. und XVI. Armeekorps wird solcher aus der Landgendarmarie von Groß-Bathringen entnommen; betreffs der von den Großherzogtümern Baden, Hessen und Westfalen abzugebenden Landgendarmen bestehen besondere Vereinbarungen.

Sachsen entnimmt das Personal für seine Feldgendarmarie lediglich aus dem Aktiv- oder Inaktivitätsstande.

weit nach Abrechnung der vorstehend genannten Offiziere geeignete und abkömmliche Offiziere der Landgendarmarie vorhanden sind, vom Chef derselben jedem Generalkommando 1 Gendarmarie-Offizier zum 5. Dezember jeden Jahres namhaft gemacht. Hat ein solcher nicht namhaft gemacht werden können, so ist von dem betreffenden Generalkommando ein Offizier aus dem beurlaubten oder inaktiven Stande zu obigen Zwecke zu bestimmen, und zwar möglichst solche Persönlichkeit, welche berufsmäßig der Polizei angehört.

3. Im allgemeinen ist festzuhalten, daß zu Feldgendarmarie-Offizieren nur Personen von besonderer Umsicht, Tatkraft und rücksichtsloser Strenge, vereint mit der nötigen körperlichen Mäßigkeit, geeignet sind.

4. Die von der Landgendarmarie zur Feldgendarmarie übertretenden Oberwachmeister führen auch in der Feldgendarmarie die Bezeichnung „Oberwachmeister“ und das betreffende Abzeichen fort. Landgendarmen, welche in Ermangelung von Oberwachmeistern (§ 1, a) als geeignet für Wachmeisterstellen der Feldgendarmarie abgegeben und bei Aufstellung der Feldgendarmarie von dem betreffenden Generalkommando zum Wachmeister zu ernennen sind, führen als solche in der Feldgendarmarie nur die Bezeichnung „Wachmeister“, tragen den Offiziersäbel und das silberne Portepée, nicht aber das besondere Abzeichen der Oberwachmeister.

5. Die zur Feldgendarmarie abgegebenen Landgendarmen heißen „Obergendarmen“.

6. Die von der Kavallerie für die Feldgendarmarie abgegebenen Unteroffiziere und Gefreiten heißen „Feldgendarmen“.

gendarmarie-Trupps einer Etappen-Inspektion bei den Armeekorps aufgestellten Abteilungen (Ziffer 1, b) werden mit ihren Armeekorps in den Versammlungsbezirk und dort nach dem Sammelpunkt der Feldverwaltungsbehörden der Etappen-Inspektion derjenigen Armee beordert, welcher das betreffende Armeekorps zugeteilt ist.

4. Dem großen Hauptquartier und den Armeekorps-Oberkommandos werden nur Feldgendarmarie-Kommandos, hauptsächlich zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung in den bezüglichen Hauptquartieren, beigegeben.

a) Das Feldgendarmarie-Kommando des großen Hauptquartiers besteht aus:

1 Wachmeister und 5 Obergendarmen, welche von der Landgendarmarie zu stellen sind.

b) Die Feldgendarmarie-Kommandos für die Armeekorps-Oberkommandos werden gebildet aus Feldgendarmarie-Patrouillen, welche auf Befehl des Armeekorps-Oberkommandos in einer von diesem zu bestimmenden Stärke von dem Feldgendarmarie-Trupp der Etappen-Inspektion der betreffenden Armee abkommandiert werden; für jedes Armeekorps-Oberkommando wird hierzu von der Landgendarmarie ein Wachmeister abgegeben.

## § 2.

### Personal.

1. Die Besetzung der Kommandeurstelle für die Feldgendarmarie-Trupps der Etappen-Inspektion wird durch den Chef der Landgendarmarie geregelt.

2. Für die Kommandeurstellen der Feldgendarmarie-Trupps der mobilen Armeekorps wird, so-

Es wird den betreffenden Truppenkommandos zur besonderen Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß zur Feldgendarmarie nur geeignete Leute und brauchbare Pferde abgegeben werden.

Es sind vorzugsweise solche Leute auszuwählen, welche außer der Fähigkeit, Geschriebenes geläufig zu lesen und sich schriftlich verständlich auszudrücken, bei tadelloser Führung Dienstkenntnis, Tatkraft und Charakterfestigkeit besitzen und die in ihrem Beruf als Inspektoren, kleine Grundbesitzer zc. die notwendige Sicherheit in selbständigem Auftreten sich angeeignet haben.

Die zu kommandierenden müssen von kräftigem Körperbau (wenn möglich nicht unter 1 m 67 cm groß) sein.

7. Feldgendarmen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen, sind abzulösen und auf Veranlassung der Generalkommandos bezw. Etappen-Inspektionen zu ersetzen (§ 8).

## § 3.

### Gestellung.

1. Die Verteilung zc. der bei einer planmäßigen Mobilmachung abzugebenden Landgendarmen ist durch den Chef der Landgendarmarie und die Gendarmarie-Brigadiere im Frieden bereits derart zu regeln und auf dem laufenden zu erhalten, daß der Abtritt der Landgendarmen in die Kriegsstellen ohne weitere Ausführungsbestimmungen auf Grund des Mobilmachungsbefehls stattfinden kann.

Die Generalkommandos zc., welchen die Aufstellung von Feldgendarmarieformationen für den Mobilmachungsfall obliegt, haben den Bedarf an

preussischen Landgendarmen beim Chef der Landgendarmarie unmittelbar unter Angabe des Gestellungstages und Ortes zu beantragen. Die Vereinbarungen (über Zahl, Tag und Ort) gelten fortlaufend bis zum Widerruf. Von jeder bezüglichen Änderung ist seitens der betreffenden Kommandostellen dem Chef der Landgendarmarie Kenntnis zu geben. Sofern eine solche den vereinbarten Gestellungstag betrifft, ist außerdem bis zum 15. Januar j. Js. dem Kriegsministerium zum Zwecke der weiteren Mitteilung an den Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Die Gestellung der nichtpreussischen Gendarmen (Anmerkung zu § 1, 2) vereinbaren die betreffenden Generalkommandos unmittelbar mit den zuständigen Zivilverwaltungsbehörden.

Die Deduktion etwaigen im Mobilmachungsfall sich ergebenden Ausfalls ist betreffs der preussischen Gendarmen durch die Gendarmarie-Brigadiers ohne weiteres zu veranlassen, betreffs der nichtpreussischen Gendarmen erforderlichenfalls durch die Generalkommandos bei den zuständigen Zivilverwaltungsbehörden zu beantragen.

Ver spätetes Eintreffen der Landgendarmen am Mobilmachungsort ist seitens der Generalkommandos dem Chef der Landgendarmarie bezw. betreffs der nichtpreussischen Landgendarmen der zuständigen oberen Zivil-Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

2. Zum Marsch vom Stationsort zum Mobilmachungsort ist die Eisenbahn nur insoweit zu benutzen, als die rechtzeitige Gestellung solches erfordert.

Soweit erforderlich, regeln die Generalkommandos die Eisenbahntransporte bereits im Frieden.

Eisenbahn-  
beförderung

der Landgendarmarie eingesandt; letzterer fügt dieselben an die Remonte-Inspektion des Kriegsministeriums einzureichenden Liquidationen bei.

Die Abschätzungswerte werden an die Remontekasse der Landgendarmarie von der Militärverwaltung erstattet, womit die betreffenden Pferde in deren Besitz übergehen.

2. Die Mannschaften aus den Kavallerie-Regimentern werden beritten zur Feldgendarmarie abgegeben.

Zur Berittermachung dieser Leute sind solche Pferde zu wählen, welche sich zu dem der Feldgendarmarie vorzugsweise obliegenden Einzeldienst eignen, also nicht fleben, schlagen oder andere dergleichen Mängel haben.

Pferde  
der Feld-  
gendarmen.

Dienst-  
bekleidung.

Anlage 1 a

## § 5.

### Bekleidung, Ausrüstung, Waffen und Munition.

1. Die Bekleidung und Ausrüstung der Feldgendarmarie ist die der preussischen berittenen Landgendarmarie, jedoch ohne Nummer in den Achseln und Schulterklappen sowie mit den aus Anlage 1a ersichtlichen Abweichungen.

Die Offiziere tragen ein Bandolier von Goldtresse (mit grünem Tuch gefüttert) und eine Kartusche mit dem königlichen Namenszuge *R.*

Die Obergendarmen der Feldgendarmarie tragen als besonderes Gradabzeichen außer dem Unteroffizier-Abzeichen eine quer über die Mitte der Schulterklappen des Waffenrockes und des

3. Die Offiziere und Landgendarmen erhalten während des Marsches vom Stations- in den Mobilmachungsort, sofern das Kriegsgehalt noch nicht zuständig ist, die Tagegelber nach der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Landgendarmarie vom 11. 5. 98, die Landgendarmen bei Benutzung ihrer Dienstpferde, außerdem die daselbst an Stelle der Reisekosten festgesetzte Vergütung für Rechnung des Militärfonds.

Ebenso trägt die Kosten der Eisenbahnbeförderung die Militär-Verwaltung.

Die erforderlichen Vorschüsse sind den Landgendarmen von den absendenden Gendarmarie-Brigaden zu zahlen und bei den betreffenden Intendanturen zu liquidieren.

4. Die zur Feldgendarmarie abgegebenen Landgendarmen sind unmittelbar nach ihrem Eintreffen im Mobilmachungsort behufs Feststellung der erforderlichen körperlichen Rüstigkeit militärärztlich zu untersuchen.

Rotten.

Ärztliche  
Unter-  
suchung.

## § 4.

### Pferde.

1. Die von der Landgendarmarie abzugebenden Mannschaften treten mit ihren eigenen Pferden zur Feldgendarmarie über.

Beim Dienstantritt im Stabsquartier des Generalkommandos werden die Pferde von einer Kommission, bestehend aus einem Offizier der Landgendarmarie, einem Offizier der Kavallerie oder Feldartillerie und einem Koharzt bezw. beamteten Tierarzt, abgeschätzt und die darüber nach anliegendem Muster aufgenommene Verhandlung von den Generalkommandos alsbald an den Chef

Pferde  
der Ober-  
gendarmen.

Anlage 1.

Mantels laufende 1,2 cm breite Rige von gelbem Tuche<sup>\*)</sup>).

2. Die von der Landgendarmarie abzugebenden Mannschaften treten mit den Waffen sowie mit voller neuer Bekleidung und feldbrauchbarer Ausrüstung für Mann und Pferd — ausgenommen Bandolier mit Kartusche und Säbelpoppel — in die Feldgendarmarie ein.

Die Landgendarmarie liquidiert beim Kriegsministerium — Armeeverwaltungs-Departement — für die gelieferten Stücke die Stats- bezw. Selbstkostenpreise, wenn letztere sich höher stellen als die Statspreise.

Die von der Landgendarmarie abzugebenden Mannschaften erhalten durch die vom Generalkommando beauftragten Truppenteile nur je 1 (als Stallhose zu verwendende) Unterhose, 1 Bandolier mit Kartusche, 1 Säbelpoppel, 1 Kochgeschirr nebst Futteral, 1 Salzbeutel, Kaffeebüchsen nach der Zahl der mitzuführenden Portionen, Erkennungsmarke mit Schnur, Verbandpäckchen,

Ausrüstung  
der Wacht-  
meister und  
Ober-  
gendarmen.

\*) Die oben vorgeschriebene Dienstbekleidung gilt für die Feldgendarmarie des gesamten Bundesheeres mit der Maßgabe, daß die Feldgendarmarie der nichtpreussischen Bundeskontingente neben der deutschen Kofarbe die Landeskofarbe, sowie statt des preussischen Helmschmucks und der übrigen preussischen Abzeichen die betreffenden Hohheits- usw. Abzeichen anleat.

Die Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Feldgendarmen unterscheiden sich jedoch von den preussischen nur hinsichtlich der Landeskofarbe.

Die aus der Landgendarmarie von Esch-Pöstringen für die Feldgendarmarie des XV. und XVI. Armeekorps zu entnehmenden Gendarmen behalten die von der preussischen Vorschrift abweichenden Abzeichen (Helmschutz, Kofarben, Faustriemen) für das Feldverhältnis bei.

1 Ringtragen, 1 Feldgefangbuch, 1 Tränkfeimer, 1 Souragierleine und 1 Anbinde ring.

Die im Frieden empfangene etatsmäßige Vergütung für Stiefel (87 Mt. 07 Pfg. jährlich) haben die gedachten Mannschaften als Verbrauchentschädigung für Rechnung der Militär-Verwaltung fortzubeziehen, so lange bezw. insoweit dieselben selbstbeschaffte Stiefel tragen.

Die Generalkommandos haben durch die für die Abschätzung der Pferde bestimmten Kavallerie- oder Artillerieoffiziere den Bekleidungs- und Ausrüstungszustand der zur Bildung der Feldgendarmarie in den betreffenden Stabsquartieren eingetroffenen Landgendarmen mustern zu lassen. Etwaige Ausstellungen sind sofort beim Generalkommando zur Sprache zu bringen.

Inhaltlich  
der Feld-  
gendarmen.

3. Die von den Kavallerie-Regimentern zur Feldgendarmarie abzugebenden Mannschaften und Pferde werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos mit den in der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung S. 46/49 bezeichneten Stücken versehen.

Aber etwaige Verschiedenheiten beim Zaum- und Sattelzeug kann hierbei hinweggesehen werden.

Waffen und  
Munition.

4. Die Waffen für die aus den Kavallerie-Regimentern zur Feldgendarmarie Ubertretenden — Kavallerie-Degen 89 und Revolver — werden wie auch die Munition von den betreffenden Artillerie-Depots bereit gehalten. Dagegen behalten die aus der Landgendarmarie Ubertretenden die mitgebrachten Säbel und Revolver, und ist für diese nur die Munition bereit zu halten.

mit dem Gepäc des betreffenden Gendarmarie-Offiziers fortzuschaffen.

### § 7.

#### Rationale, Dienstbücher.

1. Bei jedem Trupp und bei den dem großen Hauptquartier bezw. den Armees-Oberkommandos beigegebenen Feldgendarmarie-Kommandos (§ 1) sind sofort Rationale der Mannschaften und Pferde nach den beigelegten Mustern anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten.

Anlage 2.  
Anlage 3.

2. Jeder Wachtmeister, Obergendarm und Feldgendarm erhält einen Abdruck der Feldgendarmarie-Ordnung und ein mit dem Namen und der Nummer des Inhabers versehenes Dienstjournal (Anlage 4).

### § 8.

#### Ersatz an Mannschaften und Pferden.

Mann-  
schaften.

1. Den erforderlichen Ersatz an Landgendarmen fordern die den Feldgendarmarie-Trupps bezw. Kommandos vorgelegten Kommando-Verfahren betreffend der preussischen Gendarmen beim Chef der Landgendarmarie, betreffend der übrigen Gendarmen bei der zuständigen oberen Zivilverwaltungsbehörde. Für Besetzung des Ersatzes an Unteroffizieren und Gefreiten der Kavallerie treffen sie innerhalb ihres Befehlsbereichs Bestimmung. Die Etappen-Inspektionen stellen erforderlichenfalls bezügliche Anträge bei ihren Armees-Oberkommandos.

Pferde.

2. Ein Abgang an Pferden wird durch Beibehaltung bezw. freihändigen Ankauf oder für den Feldgendarmarie-Trupp eines Armeekorps aus dem mobilen Pferde-Depot des Armeekorps, für

### § 6.

#### Ringtragen.

Als allgemeines Dienstabzeichen legen sämtliche Mitglieder der Feldgendarmarie zum Waffentrock wie zum Mantel einen Ringtragen von weißem Metall an, auf welchem sich bei den Offizieren ein größerer, bei den Mannschaften zwei kleinere heraldische Adler etc. (vergl. Anmerkung zu S. 15) in gelb befinden.

Die Feldgendarmen (Wachtmeister, Obergendarmen, Unteroffiziere und Gefreite) führen auf dem Ringtragen zwischen den beiden Adlern etc. noch eine unter sämtlichen Feldgendarmen jedes mobilen Armeekorps fortlaufende Nummer — jedesmal mit „1“ beginnend — und darunter — ausgenommen bei der Garde — die Nummer des Armeekorps in römischer Zahl. — Feldgendarmen, die keinem Korpsverbande angehören, tragen außer der fortlaufenden Nummer die des aufstellenden Armeekorps.

Unmittelbar nach Abschluß der Mobilmachung haben die Feldgendarmarie-Kommandos, -Trupps und -Abteilungen ihren vorgelegten Kommando-Verfahren eine namentliche Liste der Feldgendarmen und der denselben überwiesenen Nummern einzureichen; eintretende Veränderungen sind sofort zu melden. Auch hat jeder Feldgendarm eine Verteilungsliste der Nummern seines Trupps bei sich zu führen.

Die den Generalkommandos vom Kriegsministerium — Armees-Verwaltungs-Departement — überwiesenen Ringtragen sind bei einem Truppenteil im Stabsquartier des Generalkommandos aufzubewahren. Die bei der Mobilmachung nicht verwendeten Ringtragen sind als Reservestücke

Feldgendarmarie-Ordnung.

2

den Feldgendarmarie-Trupp einer Etappen-Inspektion aus einem durch das Armees-Oberkommando zu bestimmenden Pferde-Depot der betreffenden Armees gedeckt.

### § 9.

#### Ergänzung der Bekleidung und Ausrüstung.

Nachdem die erste Einkleidung und Ausrüstung bewirkt ist, erfolgt die Ergänzung des Abganges der gesamten Bekleidung und Ausrüstung der Feldgendarmarie für die Dauer des mobilen Zustandes nach den für die mobile Armees allgemein geltenden Bestimmungen von denjenigen Truppenteilen, welche seitens der Generalkommandos besonders damit beauftragt werden. Soweit es die Verhältnisse gestatten, wird die Landgendarmarie den betreffenden Truppenteilen mit fertigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken aus ihren Beständen gegen Erstattung der Etats- bezw. Selbstkostenpreise (§ 5, 2) aushelfen.

### § 10.

#### Gebührnisse.

Aber die Gebührnisse der Feldgendarmarie an Besoldung, Mundverpflegung und Rationen ergeben die Kriegs-Besoldungs-Vorschrift bezw. Kriegs-Besoldungs-Etats sowie die Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift und Stärke-Nachweisungen das Nähere.

Bezüglich der gesamten Verpflegung ist die Feldgendarmarie der Stabswache bezw. dem Stabe der Kommando-Verfahren, der sie zur Dienstleistung zugeteilt ist, anzugliedern.

**Pensionierung.**

Offiziere.

1. Die Pensionierung der Offiziere der Feldgendarmerie hat nach den Reichs-Militär-Pensionsgesetzen stattzufinden. Ist die Dienstfähigkeit eine Folge des Dienstes in der Feldgendarmerie, so wird die Pension auch dann auf Militärfonds übernommen, wenn die Pensionierung erst nach Rücktritt zur Landgendarmerie innerhalb der in den Reichs-Militär-Pensionsgesetzen vorgesehenen Frist erfolgt.

Den von der Landgendarmerie in den nicht preussischen Staaten übergetretenen Offizieren verbleiben etwaige höhere Pensionsansprüche, welche sie nach Maßgabe der für die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmerie in dem betreffenden Bundesstaat gültigen Bestimmungen erworben haben.

Mannschaften.

2. Die Mannschaften der Feldgendarmerie vom Wachtmeister abwärts sind, wenn sie während dieses Verhältnisses invalide werden, nach den Reichs-Militär-Pensionsgesetzen zu behandeln. Die von der Landgendarmerie übergetretenen Oberwachtmeister und Landgendarmen können jedoch, falls dieses für sie günstiger ist, nach den in dem betreffenden Bundesstaate für ihre Pensionierung gültigen Bestimmungen pensioniert werden. In diesem Falle haben dieselben neben ihrer Pension auf die in den Reichs-Militär-Pensionsgesetzen festgesetzten Kriegs- und Verfallmehrszulagen Anspruch, wenn sie diesen bestimmungsmäßig zu begründen vermögen. Rücksichtlich der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen auf Grund der Reichs-Militär-Pensionsgesetze finden die darin enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe An-

M. St. G. W. im Komp. über Militärrecht Seite 153/154), nur gegen solche Feldgendarmen auszusprechen, welche aus der Landgendarmerie übernommen worden sind.

Von einer jeden gerichtlichen Bestrafung eines Feldgendarmen vorbezeichneter Art ist daher dem Chef der Landgendarmerie Mitteilung zu machen, ebenso von jeder Bestrafung eines aus der Landgendarmerie kommandierten Offiziers.

**Stellvertretung abgegebener Landgendarmen.**

Bestellung.

1. Die etwa erforderlichen Stellvertreter der zur Feldgendarmerie abgegebenen Landgendarmen sind von dem Chef der Landgendarmerie beim Kriegsministerium, Allgemeinen Kriegs-Departement, zu beantragen, welches deren Bestellung zur Hälfte aus Infanterie, zur Hälfte aus Kavallerie-Ersatztruppen anordnen wird.<sup>\*)</sup>

Derartige Anträge sind jedoch tunlichst zu beschränken.

Gehälter.

2. Die betreffenden Stellvertreter erhalten das Gendarmengehalt aus den bei der Landgendarmerie ersparten Gehältern der in die Militärverpflegung übergetretenen Gendarmen, und werden in Beziehung auf die Gewährung von Diäten und Marschzulagen für Kommandos außerhalb des Stationsortes den etatsmäßigen Landgendarmen gleichstehend erachtet.

Bekleidung, Ausrüstung, Waffen und Pferde.

3. Ingleichen erfolgt die Bekleidung und Aus-

<sup>\*)</sup> Die zur Dienstleistung bei der Landgendarmerie kommandierten Unteroffiziere verbleiben bis auf weiteres in ihren Kommandos.

wendung, daß der Entlassung aus dem aktiven Dienst für die aus der Landgendarmerie Übernommenen der Rücktritt in die Landgendarmerie gleich erachtet wird.

**Disziplinar- und strafrechtliche Verhältnisse.**

1. Für die Disziplinar- und strafrechtlichen Verhältnisse der Feldgendarmerie gelten die für die Armeen im Felde bestehenden Gesetze und Verordnungen mit der Maßgabe, daß dem Kommandeur des Trupps (§ 1) die Disziplinarbefugnisse eines detachierten Eskadron-Chefs über die ihm Untergebenen zustehen.

Den Kommandeuren derjenigen Truppenabteilungen zc., welche Feldgendarmerie-Patrouillen zur Aufrechterhaltung der Heerespolizei zugeteilt sind, steht über diese Mannschaften die Disziplinarstrafbefugnis in demselben Umfange zu, wie über ihre übrigen Untergebenen. Von jeder Bestrafung eines Feldgendarmen ist dem Kommando des Feldgendarmerie-Trupps Mitteilung zu machen.

2. Die militärgerichtliche Verurteilung eines Feldgendarmen zu Freiheitsstrafe hat sein Ausscheiden aus der Feldgendarmerie zur Folge. Sobald das Erkenntnis rechtskräftig geworden, hat das betreffende Generalkommando bezw. die Etappen-Inspektion den Rücktritt des Verurteilten zur Landgendarmerie oder, wenn er der Kavallerie entnommen war, zu dieser zu veranlassen.

Im Erkenntnis ist die Entlassung aus der Gendarmerie gemäß § 48 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das preussische Heer, I. Teil, (f. Anmerkung 1 zu § 2 des E. O. zum

rüstung der Stellvertreter, auch die Verabreichung von Munition durch die Landgendarmerie unentgeltlich. Die erforderlichen Waffen werden von der Militär-Verwaltung leihweise verabfolgt.

Die von den Ersatz-Eskadrons berittenen stellenden Stellvertreter können mit vollständiger Pferdeausrüstung abkommandiert werden.

Jedoch dürfen dem Militärretal hieraus keine besonderen Ausgaben erwachsen.

Die Zivilverwaltung leistet für die den Landgendarmen-Stellvertretern von den Ersatz-Eskadrons mitzugebenden Pferde bei Verlust in den Fällen Entschädigung, in denen ein Pferd durch äußere Gewalt oder durch die Notwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des betreffenden Landgendarmen-Stellvertreters, gefallen oder dienstuntauglich geworden ist. Die Pferde sind daher vor dem Antritt des Kommandos der Stellvertreter durch eine Kommission, bestehend aus je einem Offizier der Kavallerie und Landgendarmerie sowie einem Hofarzt oder beamteten Tierarzt abzuschätzen. Die darüber sinngemäß nach Anlage 1 zu § 4 aufgenommene Verhandlung ist bei der Inspektion der Ersatz-Eskadron aufzubewahren. Wird ein Pferd in den angegebenen Fällen abgängig, so beantragt die Inspektion bei dem Chef der Landgendarmerie die Erstattung des Abschätzungswertes, abzüglich eines Abnutzungsanteils von monatlich 12,50 Mk. Der Betrag wird bei der Kasse der betreffenden Ersatz-Eskadron vereinbart und der Remonte-Inspektion im Kriegsministerium zur Einziehung angeboten. Der Ersatz des Pferdes wird durch dieselbe Eskadron bewirkt.

**Ortsrechte**  
**Be-**  
**dingungen.** 4. Da die Dienstleistung der Stellvertreter nur ein vorübergehendes Kommando ist, so kann — insoweit es sich nicht vermeiden läßt — von der strengen Aufrechterhaltung der unter gewöhnlichen Verhältnissen für Gendarmen-Anwärter vorgeschriebenen Bedingungen abgesehen werden.

§ 14.

**Demobilmachung.**

**Rücktritt**  
**der Land-**  
**gendarmen**  
**und Stell-**  
**vertreter.**

1. Bei der Demobilmachung wird die Feldgendarmerie aufgelöst, und treten die Mitglieder derselben, sowie auch die etwaigen Stellvertreter der Landgendarmen in ihr früheres Verhältnis zurück.

Landgendarmen, welche bei Bildung der Feldgendarmerie zum Wachtmeister ernannt sind, behalten bei ihrem Rücktritt den Offiziersäbel und das silberne Portepee. Die Obergendarmen legen bei ihrem Rücktritt zur Landgendarmerie diesen Titel und das Abzeichen, die gelbe Litze auf der Schulterklappe (§ 5, 1), ab.

Die zur Landgendarmerie zurücktretenden Feldgendarmen sind vor ihrem Ausscheiden einer militärärztlichen Untersuchung hinsichtlich ihrer ferneren Tauglichkeit zum Dienst in der Landgendarmerie zu unterziehen. (Vergl. das Nationale, Anlage 2.)

**Kosten.**

2. Für den Rückmarsch von dem Demobilmachungs- in den Stationsort erhalten die Offiziere und Landgendarmen von der Militär-Verwaltung die bei der Formation für den Marsch vom Stations- in den Formationsort ihnen zugewilligten Marschgebührenisse etc. (§ 3) mit der Maßgabe, daß Tagegelder etc. nur dann gewährt

**Zweiter Abschnitt.**

**Dienstvorschrift.**

§ 15.

**Aufgabe.**

**Mitgewehr.**

1. Die Aufgabe der Feldgendarmerie ist die Ausübung der Heerespolizei bei dem Feldheere und auf den Etappenstraßen. Ihr Wirkungsbereich liegt vornehmlich im Rücken des fechtenden Heeres und da, wo Mannschaften den Augen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten entzogen sind. Dagegen ist eine selbständige Einwirkung auf geschlossene Truppenteile, auf Wachen und Posten nicht Sache der Feldgendarmerie.

**Militär-**  
**polizeiliche**  
**Anord-**  
**nungen.**

2. Die Feldgendarmerie hat unberechtigtes Betreten, Hindern und Ausschreitungen aller Art zu verhindern, für das Freihalten der Straßen zu sorgen, Fuhrleute zu überwachen, alle ohne Ausweis betroffenen Zivilpersonen\*) und Sol-

\*) Bei dem Feldheere sich befindende Personen, welche nicht vorgeschriebene, sie kennzeichnende Dienstabzeichen tragen, sind von demjenigen Truppenkommando etc., bei welchem sie sich aufhalten, mit schriftlichem Ausweise zu versehen. Für die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege haben nur die mit dem Stempel des kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege bezw. des bayerischen Landeskommissars für freiwillige Krankenpflege versehenen weißen Armblenden mit rotem Kreuz Gültigkeit; jeder Träger einer solchen muß außerdem mit einer auf den Inhaber lautenden Ausweisurkunde des genannten kaiserlichen Kommissars etc. über die Berechtigung zur Führung dieses Neutralitätsabzeichens versehen sein.

werden, wenn Kriegsgehalt nicht mehr zuständig ist.

3. Bei der Demobilmachung nehmen die in ihr Friedensverhältnis zurücktretenden Landgendarmen ihre Bekleidung und Ausrüstung — einschl. der Waffen, jedoch ausschließlich der Kochgeschirre etc., vergl. § 5, 2, Abs. 3 — mit zurück, wofür der Militär-Verwaltung von der Landgendarmerie der noch daran haftende Abschätzungswert (§ 43 Bfl. D, I.) zu erstatten ist.

**Bekleidung**  
**etc.**

4. Bei der Demobilmachung und der hierauf erfolgenden Auflösung der Feldgendarmerie bleibt es der Landgendarmerie überlassen, diejenigen Pferde sofort zu übernehmen, mit denen die eingestellt gewesenen Landgendarmen zur Zeit beritten sind.

**Pferde.**

Der in derselben Weise wie bei der Einstellung (§ 4, 1) in die Feldgendarmerie kommissarisch zu ermittelnde Abschätzungswert der übernommenen Pferde ist von dem Chef der Landgendarmerie der Remonte-Inspektion des Kriegsministeriums zur Einziehung von den betreffenden Gendarmerie-Brigaden anzumelden.

5. Die von der Kavallerie zur Feldgendarmerie abgegebenen Unteroffiziere und Gefreiten treten bei der Auflösung derselben mit ihren Pferden zur Truppe zurück.

daten, Nachzügler und dergleichen festzunehmen, Verstrengte zu sammeln und der nächsten Truppe oder Behörde zuzuführen.

Orte, an denen die Mannschaften einzeln zu verkehren pflegen, wie Wirtshäuser, Bahnhöfe, Magazine und dergleichen, sind besonders unter Aufsicht zu nehmen. Bei dem Eintritt in größere feindliche Städte hat die Feldgendarmerie die Aufrechterhaltung der Disziplin der Truppen zu unterstützen.

3. Telegraphen, Fernsprechanlagen und Eisenbahnen sind vor Beschädigungen zu schützen; werden solche vorgefunden, so ist möglichst schnell bezügliche Anzeige zu machen.

**Telegraphen,**  
**Fernsprechan-**  
**anlagen,**  
**Eisenbahnen.**

Für den guten Zustand von Landstraßen und Brücken bezw. für deren schnelle Herstellung ist nach Kräften zu sorgen.

**Brücken und**  
**Strassen.**

4. Die Feldgendarmerie wirkt dazu mit, die feindliche Bevölkerung im Raume zu halten und zu entwaffnen.

**Feindliche**  
**Bevölkerung.**

5. Mit der Gegend, in welcher die Armee sich hat, die Feldgendarmerie sich bekannt zu machen. Sie muß zu erfahren suchen, welche Vorräte, Fabriken, überhaupt welche Hilfsquellen sich in der Gegend befinden, die für das Heer nutzbar gemacht werden können.

**Stützpunkten**

6. Es gehört ferner die Ausführung gesundheitspolizeilicher Anordnungen, wie die Sorge für die Reinerhaltung von Brunnen und Wasserläufen, für die vorschriftsmäßige Bestattung von Leichen und für das Begraben toter Tiere, sowie des Abfalles von Feldschlächtereien zu ihren Pflichten.

**Gesundheits-**  
**polizeiliche**  
**Anord-**  
**nungen.**

7. Die Feldgendarmerie soll die Spionage verhüten und den Verkehr im Bereich der Armee so viel als möglich überwachen, andererseits aber auch

**Nachrichten-**  
**wesen.**

den eigenen Truppenführern Nachrichtenquellen über den Feind eröffnen. Dazu gehört vor allem das Herbeischaffen von Zeitung und von Briefen aus dem vom Feinde besetzten Gebiet. Wird ein Ort neu von den diesseitigen Truppen besetzt, so ist auf der Post, in den Briefkästen und auf den Bureaus feindlicher Behörden, Telegraphen, Fernsprechanlagen, Eisenbahnen zc. nach Schriften zu forschen, die Aufschluß über den Feind geben können; mit Zeichen bedruckte Streifen Telegraphenpapier können von Wert sein.

Personen, die aus der vom Feinde besetzten Gegend kommen, oder die sonst über die feindlichen Maßregeln unterrichtet zu sein scheinen, sind unverzüglich dem nächsten Truppenführer vorzuführen. Personen, die der Spionage verdächtig sind, können an ihrem Körper und an ihren Sachen nicht sorgfältig genug untersucht werden. Stiefel und Kleider sind aufzutrennen, um die oft sehr kleinen Depeschen zu finden. Bei der Festnahme solcher Personen muß so verfahren werden, daß sie sich ihrer Depeschen nicht noch entledigen können.

**Weschtstage.** 8. Besonders an Weschtstagen besieht die vornehmste Aufgabe der Feldgendarmarie darin, die Straßen und Wege im Rücken der Armee frei zu erhalten. Zu diesem Zweck müssen alle Kräfte aufgeboden werden. Nach siegreichem Wescht hat die Feldgendarmarie das Weschtfeld abzupatrouillieren, um das Ausplündern der Verwundeten und Gebliebenen nach Möglichkeit zu verhüten.

**Verbindungs-patrouillen.** 9. Wo es die Entfernungen gestatten und die militärischen Verhältnisse erfordern, haben die betreffenden Vorgesetzten durch Patrouillenritte der

Feldgendarmarie die Verbindung zwischen der Feldgendarmarie verschiedener Heeresabteilungen herzustellen.

Sich begegnende Feldgendarmen haben die für ihre Dienstbestimmung nützlichen Angaben auszutauschen.

10. Feldgendarmen sind nicht zu anderen ihrer Bestimmung sie entziehenden Dienstleistungen zu verwenden.

Zur Gefestellung von erforderlichen Schutzwachen darf die Feldgendarmarie nur vorübergehend gebraucht werden, zum Begleit- und Ordnungsdienst mit in Ausübung der eigenen Dienstobliegenheiten. Einzelne Gendarmen begleiten die höheren Generale, um auf deren Befehl die schnelle Befestigung vorgesehener Anordnungen und Verhaftungen vorzunehmen.

### § 16.

#### Dienstbetrieb.

1. Der Kommandeur steht unmittelbar unter dem Chef des Generallstabes des Generalkommandos oder der Etappen-Inspektion oder unter derjenigen Kommandobehörde, der er etwa zugeteilt wird.

Er hat die persönlichen Verhältnisse der Feldgendarmen seines Trupps zu bearbeiten, die Einteilung desselben zu regeln, die ihm für den Dienstbetrieb erforderlich erscheinenden Maßnahmen vorzuschlagen und die Feldgendarmen in ihrer Haltung und in Ausübung ihres Dienstes zu überwachen (§ 12).

2. Der Wachmeister bei dem Großen Hauptquartier steht unmittelbar unter dem 2. Kommandanten des Großen Hauptquartiers, die Wach-

**Wacht-, Begleit- und Ordnungsbefehl.**

**Kommandeur.**

**Wachmeister.**

meister bei den Armees-Oberkommandos unter dem Kommandanten des Hauptquartiers.

**Patrouillen.** 3. Für den Dienstbetrieb ist in der Regel die Patrouilleneinteilung festzuhalten.

Eine Patrouille besteht aus 3 Mann:

- 1 Obergendarm als Führer,
- 1 Unteroffizier, ) als dessen Begleiter,
- 1 Gefreiter,

Dem Obergendarmen bezw. in dessen Stellvertretung dem Unteroffizier liegt die Anordnung und Leitung des Dienstes der Mannschaften seiner Patrouille ob.

Niemals darf eine Patrouille nur aus Gefreiten bestehen.

Die an einzelne Truppenkommandos zum Dienst überwiesenen Feldgendarmarie-Patrouillen stehen bezüglich der Anordnung des inneren wie des Polizeidienstes unmittelbar unter der bezüglichen Kommandobehörde (§ 12).

**Dienstbücher.** 4. Jeder Feldgendarm muß mit dieser Dienstvorschrift und ihren Anlagen vollständig vertraut sein. In dem Dienstjournal (Anlage 4) sind die vorgenommenen Verhaftungen nachzuweisen und die Verschüttung derjenigen Behörden einzutragen, an welche von dem Inhaber ein Gefangener überliefert oder sonst ein Gegenstand dienstlich überantwortet ist. Die Offiziere und Wachtmeister bezw. diejenigen Truppenkommandos, denen Feldgendarmen überwiesen sind, haben die Dienstjournale der letzteren wiederholtlich durchzusehen und daß dieses geschehen, durch Datum und Namensunterschrift zu vermerken. Gestatten es die Umstände nicht anders, so können die Eintragungen in das Dienstjournal zunächst nur mit Bleistift geschehen.

um Angabe von Dienstgrad, Name und Truppenteil die Person des betreffenden Offiziers zc. zur weiteren Anzeige festzusetzen.

**Geschlossene Truppenabteilungen gegenüber.** 3. Gegen geschlossene Truppenabteilungen darf die Feldgendarmarie nicht einschreiten; sie hat sich diesen gegenüber auf die Anzeige an den Führer zu beschränken.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so macht die Feldgendarmarie ihrem Vorgesetzten — in dringenden Fällen sofort durch einen Mann der Patrouille — über den Vorfall Meldung.

**Unterstützung der Feldgendarmen.** 4. Alle Angehörigen des Heeres sind gehalten, jedem Mitgliede der Feldgendarmarie auf sein Ansuchen diejenige Unterstützung angedeihen zu lassen, deren es zur Aufrechthaltung bezw. Durchführung seiner Anordnungen bedarf.

Hierzu gehört namentlich auch die Zuweisung der erforderlichen Mannschaften in außerordentlichen Fällen.

**Befehlshabung.** 5. Über die Führung des Befehls im gemeinschaftlichen Dienste der Feldgendarmarie mit Abteilungen anderer Truppenteile entscheidet bei den Offizieren Grad und Patent. Die Feldgendarmarie-Unteroffiziere (Wachtmeister, Obergendarm, Unteroffizier) dagegen erhalten den Befehl über die Unteroffiziere gleichen Ranges der Truppen ohne Rücksicht auf Dienstalter; Offizierstellvertreter gehen indes den Obergendarmen und Feldgendarmarie-Unteroffizieren vor.

Wenn bei einem von der Feldgendarmarie mit Unterstützung einer anderen Truppenabteilung auszuführenden polizeilichen Unternehmen der Führer des letzteren den Befehl führt, so muß er doch in seinen Anordnungen auf die ihm von dem Führer der Feldgendarmarie über die etwa zu be-

Wird es erforderlich, an Stelle eines vollgeschriebenen Dienstjournals ein neues auszugeben, so ist das frühere behufs etwaiger Nachfragen bei dem Kommando des Trupps aufzubewahren. Der Ersatz der Dienstjournale ist von der betreffenden Stelle aus dem Bureaufonds zu decken.

## § 17.

### Stellung und Befugnisse.

1. Die Mitglieder der Feldgendarmarie haben <sup>Allgemeinlich</sup> im Dienst stets im Dienstanzuge mit Ringtragen (§ 6) zu erscheinen. Sie gelten, so lange sie in Ausübung des Dienstes begriffen und in dieser Eigenschaft durch ihren Dienstanzug äußerlich erkennbar sind, als militärische Wachen im Sinne des Militär-Strafgesetzbuches.

Ihre dienstlichen Anzeigen und Berichte stehen den amtlichen Anzeigen und Berichten öffentlicher Beamten gleich.

Mitglieder der Feldgendarmarie, wenn sie sich nicht im Dienst befinden, also nicht den Dienstanzug mit dem Ringtragen angelegt haben, genießen nur die Rechte des Dienstgrades, den sie bekleiden.

Die Mannschaften der Feldgendarmarie haben in und außer Dienst, wie jeder Soldat der Armee, die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen zu erweisen.

2. Die Mitglieder der Feldgendarmarie haben <sup>Verhalten gegen Offiziere.</sup> Offizieren, Offizierstellvertretern, Sanitätsoffizieren und Ober-Militärbeamten sowie Beamtenstellvertretern (für Ober-Militärbeamte) gegenüber bei Verstößen wider militärpolizeiliche Anordnungen sich darauf zu beschränken, auf letztere aufmerksam zu machen und nötigenfalls unter Bitte

abwachtenden polizeilichen Maßnahmen mit zuteilenden Ansichten Rücksicht nehmen, andernfalls ist er für den aus der Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsenden Nachteil verantwortlich.

Aber den Verlauf eines solchen Unternehmens hat der Führer der Feldgendarmarie — auch wenn er nicht der Führer des ganzen Kommandos ist — seinem Vorgesetzten besonders zu berichten.

3. Im Dienst haben die Mitglieder der Feldgendarmarie zur Durchführung der von ihnen getroffenen Anordnungen die Befugnis, Personen vorläufig festzunehmen; Offiziere, Offizierstellvertreter, Sanitätsoffiziere und Ober-Militärbeamte sowie Beamtenstellvertreter (für Ober-Militärbeamte) jedoch nur, wenn

- 1) ein solcher sich augenscheinlich eines Verbrechens schuldig macht,
- 2) ein solcher sich in Zivilkleidern befindet und sich den Anordnungen des Feldgendarmen widersetzt, in welchem Falle er wie jede Zivilperson behandelt wird.

Auch sind sie berechtigt nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. März 1837 (Anlage 5) in folgenden Fällen sich der Waffen zu bedienen:

a) Zur Abwehr des Angriffes und Überwältigung des Widerstandes.

Wenn sie angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht werden, oder durch Fälschleiten oder gefährliche Drohungen Widerstand finden.

b) Zur Erzwingung des schuldigen Gehorsams.

Wenn sie zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordern und

dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen wieder aufgenommen werden.

c) Zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

d) Zur Verhinderung der Flucht.

Bei Fluchtversuchen von Personen, welche ihnen als Gefangene zur Bewachung oder Weiterbeförderung anvertraut oder von ihnen vorläufig festgenommen sind.

Von den Waffen ist nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Mitglieder der Feldgendarmarie jedesmal selbst erwogen werden; es macht sich aber einer Pflichtverletzung schuldig, wenn in den unter a bis d bezeichneten Fällen, sobald die Erreichung der angegebenen Zwecke es erheischt, der gesetzlich gestattete Waffengebrauch nicht rechtzeitig und vollständig stattfindet.

Die von der Feldgendarmarie festgenommenen Personen sind ohne Verzug in der Regel an das Haupt- oder Stabsquartier desjenigen Truppenkommandos abzuliefern, zu welchem der Feldgendarmarie-Trupp oder das Mitglied der Feldgendarmarie, welches die Festnahme bewirkt hat, kommandiert ist. Festgenommene Militärpersonen können auch ihrem Truppenkommando überwiesen werden, falls solches näher ist.

Sollte jedoch sowohl das vorgenannte Haupt- oder Stabsquartier als das Truppenkommandos

festgenommenen so entfernt sein, daß die Feldgendarmarie durch die Hinförderung an der Ausführung wichtigerer Aufträge gehindert werden würde, so sind die Festgenommenen dem nächsten Truppenteile bzw. der nächsten Etappenbehörde mit dem Ersuchen der Weiterbeförderung an die vorbezeichneten Stellen zu übergeben.

Im Inlande festgenommene Zivilpersonen sind der nächsten Polizeibehörde abzuliefern.

7. Außer den eigenen Vorgesetzten und den Kommandeuren, welchen sie zur Dienstleistung beigegeben sind (§ 16), haben nur die Offiziere vom Stabsoffizier einschließlich aufwärts die Befugnis, Feldgendarmen im Dienst, welche sie bei Vernachlässigung ihres Dienstes oder bei Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu treffen glauben, angemessen zurechtzuweisen. Betreffs der Bestrafung der Feldgendarmen vergl. § 12.

Die Verhaftung von Feldgendarmen im Dienst kann in der Regel nur durch diejenigen Vorgesetzten angeordnet werden (§ 16), deren Befehlen sie unterstellt sind, jedoch sollen auch nach Lage der Umstände ausnahmsweise sämtliche Generale hierzu berechtigt sein.

Berechtig-  
stellung,  
Verhaftung,  
der Feld-  
gendarmen.

11\* 54

Anlage I zu § 4.

## Verhandlung

über die

Abkätzung der aus der Landgendarmarie in die

Feldgendarmarie

des . . . . ten Armeekorps

eingestellten Pferde.

1 Laufende Nr.	2 Dienstgrade und Namen der Wendarmen, welchen die Pferde bisher angehört haben.	3 Erfolge Nr.	4 Farbe und Abzeichen der Pferde.	5 Geschlecht.	
				Männl.	Weibl.

Dass die Abschätzung der vorstehenden, richtig nationalisirten . . . . .  
sich hiermit beschelugt.

W. W., den . . . ten . . . . .

Die Abschätzungsk-

W. W.  
Hauptmann in der . . . ten  
Wendarmarie-Brigade.

W.  
Oberleutnant  
. . . Regiment

**Anmerkung.**

Vorsitzender der Abschätzungsk-Kommission ist der nach Dienstgrad oder Patent  
letzte Offizier.

Die abzuschätzenden Pferde werden nach den von der Landgendarmarie ein-  
geschickten Nationalen in die vorstehenden Spalten 1 bis 4 eingetragen. Ihre Ab-  
schätzung erfolgt unter der Vereinbarung der drei Kommissionsmitglieder. Wo eine  
Abschätzung nicht erzielt werden kann, ist der Durchschnitt des Abschätzungsbetrages der  
Kommissionsmitglieder zu ermitteln und in die betreffende Spalte als der Ab-  
schätzungswert des Pferdes einzutragen, wobei Beträge unter 50 W. wegzulassen,  
bei 50 W. auf eine Mark abzurunden sind.

6 Werte.		7 Witz. Jahr.	8 Abschätzungswert der eingeschickten Pferde		9 Bemerkungen.
Metz.	Genie- metr.		in Zahlen. M.	in Worten. M.	

(Zahlzahl in Worten) Pferde zu den obigen Beträgen bestimmungsmäßig erfolgt ist  
. . . . . 18 . . .

Kommission.

W.  
im . . . . .  
Nr. . . . .

W. W.  
. . . . . Major im . . . . .  
. . . . . Regiment Nr. . . . .

## Unterscheidungszeichen

der

Feldgendarmarie.

A. Heflei

W ä f e.				Wallenrost. Grund				
Grund- lach:	Besatz- stellen:	Kostlos an den		K r a g e n.			Kantelaufsätze (Schüsliche).	
		oberen und unteren Rand des We- selskrei- ses:	Rand des Deckels:	Form:	Zuch:	Wop- hoch:	Zuch:	Wop- hoch:
dunkel- grün.	fern- blau- blau.	pon- ceau- rot.	pon- ceau- rot.	abge- rundel.	fern- blau- blau mit gelb- samel- gar- nenen Nähen.	pon- ceau- rot.	fern- blau- blau mit gelb- samel- gar- nenen Nähen.	pon- ceau- rot.

B. A u s e r u n g s f r ü c k e.							Bemerkungen.
Be- schlag:	Q u i m.			Karte- sch- ver- gerung:	Gabel- foppel:		
	Blat:	Edim- ven- teilen:	Kando- her:				Kar- tische:
ausfal.	Garbe- bier von Zombat mit neu- liber- nen Garbe- her:	Zombat ge- wölble.	welk.	schwarz.	meßinge- nes rundes Schild mit über Ero- phien (Gwischen- dem Abier.	schwarz.	Abiegen der aus der Landgendar- merie von Gwischen Vortheilen für die Landgendar- merie des XV. und XVI. Armees- korps zu ent- nehmenden Gen- darmerie vergl. Anmerkung zu § 8, Z. 15, Abf. 3 der Reg. O. Der für die Landgendarmerie notwendigere Anhang wird nicht mit ins Feld genommen.

D u n g s f r ü c k e.

in: dunkelgrün.				Muniel. Grundlach: grau.			
Schulterklappen.		Vorstoß vorn hinten und an den Einfach- seiten:	Kantel- klappen:	Kreuzen:	Schulter- klappen.		Kantel- klappen:
Zuch:	Wop- hoch:				Zuch:	Kantel- klappen:	
dunkel- grün.	pon- ceau- rot.	pon- ceau- rot.	Zombat.	glatte goldene.	dunkel- grün.	fern- blau- blau.	Zombat.

Anlage 2 zu § 7.

Nationale

der

Mannschaften des Feldgendarmarie-Trupps

des ... ten Armeekorps

(oder)

der Etappen-Inspektion der ... ten Armee etc.



Sonderer Nr.	Nr. der Übernehmung- Urk. beim Nr. der Wahrmittel.	Vor- und Zuname des Besizers.	Wohnort und Kreis.	Name des Festbes.	Farbe und Abzeichen.	Geschlecht.		Alter zur Zeit der Übernehmung.
						Männlich.	Weiblich.	

\*) Während der Dauer des mobilen Verhältnisses ist die Kolonne: „Abkündigung“

Anlage 4 zu § 7.

### Dienstjournal

der {  
Wachmeister  
Feldgendarmen {  
                                  {  
                                  { Obergendarm  
                                  { Unteroffizier  
                                  { Gefreiter  
(Rome.)

des Feldgendarmen-Trupps des . . . ten Armeekorps  
oder der Etappen-Inspektion der . . . ten Armee.

Dieses Dienstjournal enthält:  
(die Zahl in Worten)

(Tätter

....., den ten ..... 18..

N. N.  
Mittmeister und Kommandeur.

N. N.  
Wachmeister.

Dieses Dienstjournal hat die vorgekommenen Verhältnisse und die Befehle derjenigen Behörden nachzuweisen, an welche von dem Inhaber ein Gesuch überreicht oder sonst ein Gegenstand dienstlich überantwortet ist. — Betr. § 16, 4.

anal.	Datum.	Stunde.	Name, Truppenteil des Verhafteten und Grund der Verhaftung.	Befehle derjenigen Behörde, an die ein Gesuch überreicht oder sonst ein Gegenstand dienstlich überantwortet ist.

Ab- kündigung von	Da- tum	Art	Sind aus- gegeben als			Da- tum	Art	Bemerkungen über Er- scheinung, Konstitution, vor- handene Fehler bei der Einstellung, Ermordete Fehler während der Dienst- zeit, kurze Bezeichnung der überhandenen Krank- heiten, Nr. des Kranken- buchs, Gründe für die Wahrmittelung.
			schonlicher Seite*)	schonlicher Seite*)	schonlicher Seite*)			

von väterlicher oder mütterlicher Seite\* nicht anzuführen

3\*

Anlage 5 zu § 17, 6.

### Gesetz

über  
den Waffengebrauch des Militärs.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,  
König von Preußen &c. &c.

haben Uns bewegen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militär zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

#### § 1.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufstreichende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Zivilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§ 2 bis 6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Dienstleistungen  
müßel der  
Waffengebrauch  
passivibel

## § 2.

Wird das kommandirte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwinden.

## § 3.

Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

## § 4.

Wenn bei Arrestationen\*) der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

## § 5.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

\*) Unter Arrestationen sind sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den Verhafteten gesagt ist, gilt auch von den vorläufig ergriffenen und festgenommenen Personen.

56

nachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

## § 10.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

## § 11.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.<sup>\*)</sup>

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.  
Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den  
Reichsminister:

v. Rammh. Mähler. v. Schoeler.

v. Nothow.

Reglanblat:  
Für den Staatssekretär:  
Düesberg.

\*) Vergleiche den hier beigefügten Auszug.

## § 6.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

## § 7.

Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§ 2—5 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

## § 8.

Wird das Militär zum Weistand einer Zivilbehörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Zivilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

## § 9.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu be-

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

In welchem Maße der Waffengebrauch statthabet.

Verhältniß des Militärs zu den Zivilbehörden, wenn es zum Weistand der letzteren kommandirt wird.

Sorge für die Verletzten.

57

## Auszug

aus der

Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung.  
Vom 17. August 1835.

20.

## § 8.

Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschafft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen, auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

## § 9.

Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen befugt.

## § 10.

Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Häufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen, und die Wirkung desselben, ob eine thätliche Widersetzlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schusswaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insofern dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. August 1835.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Frhr. v. Altenstein. Graf v. Pottum.  
Mähler. Ancillon. v. Wigleben. v. Nothow.  
Graf v. Mvensleben.

## Anhang.

### Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.

#### § 1.

##### Zweck.

Zur Unterstützung der Landgendarmen bei den Manövern werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmerie-Patrouillen kommandiert. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, die nicht militärischen Zuschauer von dem Betreten bestimmter Plätzen zurückzuhalten, bezw. denselben geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.

Außerdem liegt den Patrouillen ob, die Ordnung der marschierenden Truppenbagage, der Wagenkolonnen mit Bivvaksbedürfnissen zu überwachen und sonstige, dem Feldverhältnisse entsprechende, Polizeidienste zu verrichten.

#### § 2.

##### Organisation.

1. In Betreff der Zahl der zu bildenden Patrouillen ist das Bedürfnis maßgebend. Es ist indes anzustreben, daß nicht eine größere Anzahl von Landgendarmen zu den Manövern herangezogen wird, als dies bereits bisher seitens der betreffenden Zivilbehörden geschehen ist.

2. Für die Brigade-, Divisions- und Korps-Manöver ist durch den das Manöver leitenden Kommandeur (Brigade-, Divisions-Kommandeur bezw. kommandierenden General) mit der betreffenden Zivilbehörde (Landrat, Regierungs-

Präsident, Ober-Präsident) jedesmal eine Vereinbarung — seitens der letzteren in Verbindung mit der beteiligten Gendarmeriebehörde — über die Zahl der zu bildenden Gendarmerie-Patrouillen zu treffen.

Diese Zahl ist möglichst frühzeitig durch den die Übung leitenden Kommandeur der Gendarmeriebehörde mitzuteilen, welche den Befehl zum Antritt des Kommandos für die Landgendarmerie erteilt.

3. Die Zahl der für die Kaiser-Manöver zu kommandierenden Gendarmerie-Patrouillen ist in jedem Falle besonders zu vereinbaren und zwar zwischen dem betreffenden Generalkommando, beziehungsweise bei dem Manöver zweier Korps gegeneinander zwischen demjenigen Generalkommando, in dessen Bereich das Manöver stattfindet, einerseits, und den betreffenden Ober-Präsidenten andererseits, welche letztere dieserhalb mit dem Chef der Landgendarmerie in Verbindung zu treten haben.

4. Die Kommandierung der erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften zu den Gendarmerie-Patrouillen veranlaßt diejenige Kommandobehörde, welche die oben unter Nr. 2 und 3 gedachten Vereinbarungen getroffen hat.

Im Falle eines Manövers zweier Armeekorps gegeneinander stellt ein jedes derselben die Hälfte des Gesamtbedarfs (vergl. Nr. 3).

5. Zu diesem Kommando sind seitens der Kavallerie-Regimenter nur solche Leute zu verwenden, welche geeignet sind, im Mobilmachungsfalle bei der Feldgendarmerie verwendet zu werden (§ 2 der Fgd. O.).

Bei der Entlassung ist in den Militärpässen der betreffenden Mannschaften zu vermerken: „als

kommandierung von Gendarmen für Manöverzwecke nicht stattgefunden, verbleiben letztere vielmehr in den von den Manövern berührten Kreisen zur Verfügung der betreffenden Landräte, so haben auch die zur Unterstützung dieser Gendarmen kommandierten Unteroffiziere und Gefreiten den seitens des betreffenden Landrats an sie ergehenden Weisungen nachzukommen.

Bezüglich des Einschreitens gegen Anordnungen der marschierenden Truppenbagagen etc. sind indessen lediglich die militärischerseits gegebenen Weisungen maßgebend.

3. Unbeschadet des unter Nr. 2 erwähnten Verfügungsrechtes des Landrats bzw. des Gendarmerie-Offiziers haben sich die als Patrouillenfürher zu verwendenden Landgendarmen, bzw. wenn dieselben dem Kommando eines Gendarmerie-Offiziers oder Oberwachmeisters unterstellt sind, diese Persönlichkeit an jedem Abungstage vor Beginn des Manövers bzw. am Vorabend bei dem leitenden Truppen-Kommandeur zu melden, um über den voraussichtlichen Gang des Manövers, die wünschenswerte Leitung der Zuschauer und über sonstige für die Ausübung des Patrouillendienstes notwendige Einzelheiten unterrichtet zu werden. Die Erteilung dieser Anweisung an die einzelnen Patrouillen geschieht durch Vermittelung des Landrats, falls dieser zur Entgegennahme derselben zur Stelle ist.

4. Die Patrouillen sind außerdem angewiesen, den Aufforderungen der für die Flurschäden-Schätzungs-Kommission kommandierten Offiziere, soweit sich dieselben auf das Zurückhalten der Zuschauer von den bestellten Fluren beziehen, nachzukommen.

Truppenkommandeur

Flurschäden-Schätzungs-Kommission

Feldgendarmerie ausgebildet“ — (vergl. § 17 der Seerordnung).

Die Eskadron-Chefs sind dafür verantwortlich, daß die zu den Gendarmerie-Patrouillen kommandierten Mannschaften mit dem Inhalt des Anhangs der Feldgendarmerie-Ordnung durchaus vertraut sind.

### § 3.

#### Dienstbetrieb.

1. Die Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar aus:

- |   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| 1 | Berittenen Landgendarmen als Führer,                                    | Patrouillendienst. |
| 1 | Unteroffizier / der an den Manövern teilnehmenden Kavallerie-Regimenter |                    |
| 1 | Gefreiten / als Begleiter des ersteren.                                 |                    |

Bei gemeinsamem Zusammenwirken der vorbezeichneten Mannschaften mit den Gendarmen liegt den letzteren die Anordnung und Leitung des Dienstes der Mannschaften ihrer Patrouille ob.

Beim Zusammenwirken mehrerer Patrouillen hat, wenn nicht ein Oberwachmeister beteiligt ist, der älteste Landgendarmerie die Leitung etc. zu übernehmen.

2. Die kommandierten Mannschaften haben diejenigen polizeilichen Anordnungen mit zu befolgen, welche der Landrat den zu diesen Patrouillen kommandierten Gendarmen innerhalb seiner Befugnis zu erteilen für nötig erachtet. Werden Gendarmen aus verschiedenen Kreisen kommandiert und unter Aufsicht von Gendarmerie-Offizieren verwendet, so gehen die den Patrouillen zu erteilenden Anordnungen von diesen Gendarmerie-Offizieren aus; hat aber eine solche Ab-

Landrat.

Wächter der Mannschaften.

5. Nach Schluß der täglichen Übungen treten in der Regel die zur Unterstützung der Gendarmen kommandierten Mannschaften unter den Befehl des leitenden Truppen-Kommandeurs zurück, um erforderlichenfalls noch zu militärpolizeilichen Diensten in den Bivvaks und Ortschaften verwendet zu werden. Eine Verwendung zu Ordnungsdiensten bleibt indessen ausgeschlossen.

### § 4.

#### Stellung und Befugnisse.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes wie die Wachen Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

- den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tatsächlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
- sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.\*

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

\* Der Herr Minister des Innern ist ersucht worden, die Erklärung der Befugnisse der in Rede stehenden Mannschaften seitens der königlichen Regierungen etc. durch die Amtsblätter veröffentlichen und vor jedem Manöver wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

4. Machen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersteren unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

#### § 5.

##### **Ringfragen.**

Als besonderes Dienstabzeichen legen die kommandierten Mannschaften zum Waffenrod zc. wie zum Mantel den im § 6 der Fgd. D. beschriebenen Ringfragen an. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Dienstes auftreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringfragen zu erscheinen.

Die für die kommandierten Mannschaften erforderlichen Ringfragen werden nach Anordnung der Generalkommandos aus den für die Feldgendarmen niedergelegten Beständen entnommen, den letzteren aber nach gemachtem Gebrauch sofort wieder beigelegt.

Eine Verbraucherschädigung wird nicht gewährt.

Etwasige Instandsetzungskosten sind aus den Neben- oder Unkosten der Truppenteile zu bestreiten, die die betreffenden Mannschaften gestellt haben.

Erfolg unbrauchbar gewordener Ringfragen ist unter Vorlegung der letzteren bei dem Armeeverwaltungs-Departement des Kriegsministeriums zu beantragen. Die Truppenteile werden angewiesen, für die bestmögliche Erhaltung der Ringfragen seitens der Mannschaften Sorge zu tragen.

#### § 6.

##### **Gebühren.**

Hinsichtlich der Gewährung von Reisegebühren an die Mitglieder der Landgendarmerie bestehen besondere Bestimmungen. Dem Militärfonds fallen dieselben nur bei den Kaiser-Manövern zur Last.

Wird wegen Überfüllung der Gasthöfe oder außergewöhnlicher Steigerung der Preise Quartier von den Gemeinden in Anspruch genommen, so ist dem Ortsvorstande für das hergegebene Quartier der tarifmäßige Servis sofort zu zahlen. In der Liquidation über Tagegelder und Fuhrkosten des betr. Landgendarmen zc. ist ersichtlich zu machen, weshalb Naturalquartier in Anspruch genommen werden mußte.

Vorstehendes findet auch bei den anderen Manövern mit der Maßgabe Anwendung, daß die sämtlichen Gebühren dem Zivilfonds zur Last fallen.

Den Mitgliedern der Landgendarmerie dürfen während der Dauer ihres Kommandos zu den Manövern aus den Manöver-Proviant-Ämtern Rationen für die halbjährlich durch das A. V. M. bekannt gemachten Vergütungspreise verabfolgt werden.

Seite 14 (15), § 5, Ziffer 2, Absatz 3 ist einzufügen:

a) in der dritten Zeile von oben hinter dem Worte „je“:

1 Soldbuch (dieses auch die Offiziere) auf Rechnung des Kapitels 24 Titel 23,

b) in der fünften Zeile von oben hinter dem Worte „Säbelsattel“ unter Streichung des Kommas:

mit Schleppriemen, 1 Revolverriemen, das besondere Gradabzeichen für Obergendarmen der Feldgendarmarie — siehe § 5, Ziffer 1—,

Gedruckt in der kgl. Hofbuchdruckerei von G. E. Wittler & Sohn,  
Berlin SW 6, Kochstraße 66—71.

März 1906.

**Beiblätter** Nr. 39 u. 40 (alte Ausgabe)  
und Nr. 1 u. 2 (neue Ausgabe)

zur

**Feldgendarmarie-Ordnung.**

D. V. E. Nr. 181.

<sup>29)</sup> (1) zu S. 14/15 (15/16). — <sup>40)</sup> (2) zu S. 14 (15).

Seite 14 (15) und 15 (16) ist in der Inhaltsangabe seitwärts der Ziffern 2 und 3 hinter dem Worte „Ausstattung“ einzufügen:

der Offiziere und

ferner ist der ganze erste Absatz der Ziffer 3 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

3. Die von den Kavallerie-Regimentern zur Feldgendarmarie übertretenden Offiziere und Mannschaften werden mit Soldbüchern auf Rechnung des Kapitels 24 Titel 23, die Mannschaften und Pferde außerdem nach näherer Anordnung der Generalkommandos mit den in der Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweisung Seite 46/49 bezeichneten Stücken versehen. Faustriemen sind nach der Probe für Kürassiere usw., für Gezeite usw. wie für eine erste Eskadron, zuständig.

Vager-Nr. 1192; 206.